

Riesenwelle, Gedicht (aus Ringelnagens »Turngedichten« [Kurt Wolff Verlag]), »Mein Büchlein . . .«, Gedicht von Paul Seyse; Kober: Türkisches Schattenspiel (aus Kober, Balkan [Eugen Diederichs]); »Also sprachen Millionäre« von Tony Kellen; Erdmann: Der falsche Schluß (aus Erdmann, Die Kunst, recht zu behalten [Haessel Verlag]); Rüppers-Sonnenberg: Auf eigener Scholle (aus Rüppers-Sonnenberg, Vom Akademiker zum Siedler [Dt. Landbuchhandlung, Berlin]) — Hofstätter: Warum die Frau raucht (aus Hofstätter, Die rauchende Frau [Hölder-Pichler-Tempsky N.-G.]), — Alhoy: Die Zollbeamten (aus Alhoy, Reifeerlebnisse [Mauritius Verlag]) — Das Buch im Sprichwort — Dr. Hermann Michel: Nimm und lies; Bibliographie von Neuerscheinungen; ferner folgende Buchankündigungen: Reichl, Darmstadt (Keyserling, Politik); Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart (Mücherei »Der Kasse«); Kösel & Pustet (Pinzen, Schlichtegroll, Aus Krieg und Frieden, — Weismantel, Mari Madlen, Das unheil. Haus, Die Bettler, Die Blumenlegende, Die Hexe — Zerlaufen, Sonntag, Spitzweggasse, Umweg); Frankfurter Societätsdruckerei (Weiß, Unromant. Morgenland — Guttmann, Tage in Hellas); Ernst Reils Nachf. (Wüst, Um den großen Preis — Richter, Kanal, Hochofen I, Hüttenkönig — Dominik, Macht der Drei, Die Spur); Baum, Pfullingen (Geschichte der okkultist. Forschung); Janke, Berlin (Schlicht, Kleinstadtlust); Diederichs, Jena (Ahren, Das Weib in der antiken Kunst); Wiedemann, München (Schott, Volksbuch — Deutschland und Deutschland); Puh, Stuttgart (Der sterbende Sherlock Holmes — Clifton, Der Hellscher — Klein-Rosfel, Der Silberschrein); Dunder & Humblot (Gothein, Schriften zur Kulturgeschichte der Renaissance . . .).

Sommerakademie. — Die für die Provinz Sachsen und Thüringen zum 17. August geplante Sommerakademie für den Jungbuchhandel in der Finkenmühle im Schwarzwatal findet nicht statt; sie ist mit der norddeutschen in Prerow (Ostsee) vereint worden.
Eugen Diederichs.

Aufhebung der Geschäftsaufsicht. — Die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma Goerlich & Co. h's Buch- und Kunsthandlung, Inhaber Wilhelm Brandt in Breslau, Ritterplatz 4, ist durch Beschluß vom 12. Juli 1924 mangels rechtzeitiger Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens aufgehoben worden.

Breslau, den 6. August 1924.

Das Amtsgericht. 42 Nn. 81/24.

(Deutscher Reichsanz. Nr. 188 vom 11. August.)

Wiedemannsche Druckerei AG. in Saalfeld, Thür. — Am 1. August ist die Geschäftsaufsicht über die Gesellschaft aufgehoben worden. Die Gläubiger werden voll befriedigt. Herr Direktor Erich Schneider ist neu in den Vorstand eingetreten.

Ausstellung für Kellame und Geschäftsbedarf in Bremen. — Diese Ausstellung, die aus Anlaß der Niederdeutschen Propagandawoche vom 3. bis 8. September 1924 in Bremen veranstaltet wird, hat die Arbeitsgemeinschaft Bremer Buchhändler übernommen, wie aus einem Inserat in Nr. 187, S. 10 439, hervorgeht. Aus diesem sind auch die Ausstellungsbedingungen zu ersehen.

Ausstellung neuer Literatur über Theatertechnik. — Aus Anlaß des Musik- und Theaterfestes der Stadt Wien 1924 ersucht die Firma Wirthle & Sohn Nachf. in Wien I, Weihburggasse 9, alle Verleger, die mit Theater oder Film in Zusammenhang stehende Werke (technische, theoretische, dramatische) im Verlag haben, diese Literatur zur Ausstellung zu bringen. Der letzte Einsendungstermin ist der 20. August. Ein festchriftartiger Katalog als einziger Führer der Ausstellung soll ebenfalls erscheinen. Alles Nähere in der Anzeige der genannten Firma im Vbl. Nr. 188, Seite 10498.

Mehr- oder Minderlieferung von Drucksachen. — In Nr. 7 der »Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin« wurde unter dem Aktenzeichen 26 617/24 (XII A 4) folgendes Gutachten veröffentlicht: »Druckereigewerbe. Im Druckereigewerbe kann der Drucker, der gleichzeitig Lieferer des Papiers ist, nach den Bestimmungen des Deutschen Buchdruck-Preistarifs bis zu 10% unter der bestellten Auflage oder bis zu 10% über die bestellte Auflage liefern und verrechnen.« Der Deutsche Buchdruck-Preistarif, dessen Bestimmungen als handelsüblich gelten, sagt: »Ein Mehr- oder Minderergebnis bis zu 10 vom Hundert der Auflage, das bei Sonderpapieranfertigungen und bei farbigen Drucken öfter unvermeidlich ist, wird dem Fortdruck- und Papierpreis zu- oder abgerechnet.« Zu diesem Gut-

achten wäre zunächst zu bemerken, daß die Zu- oder Abrechnung also nur dann in Frage kommen kann, wenn der Drucker das Papier selbst liefert und wenn es sich um Sonderanfertigungen oder farbige Drucksachen handelt. Wird aber das Papier beispielsweise vom Verleger geliefert, so hat dieser Anspruch auf die bestellte Auflage. Ist diese z. B. auf 10 000 festgesetzt, so kann ihn der Drucker nicht zwingen, 11 000 abzunehmen oder sich mit 9000 zu bescheiden. Entsprechend der Art des Druckauftrages muß der Verleger allerdings den erforderlichen Zuschuß zum Ausgleich für unvermeidliche Abgänge, der bei farbigen Drucken höher ist, liefern. Bei gewöhnlichem Druck berechnet der Preistarif bei einer Auflage von 5000 bis 10 000 einen Zuschuß von 3%, bei Bilderdruck von 4% und bei mehrfarbigem Druck für jede Farbe und Form einen Zuschuß von 3 oder 4%, je nachdem es sich beim mehrfarbigen Druck um gewöhnlichen oder Bilderdruck handelt. Ziffer 5 des § 126 des Buchdruck-Preistarifs besagt sodann, daß der Überschuß, welcher sich bei Lieferung des Papiers durch den Auftraggeber aus dem Zuschuß ergibt, an den Auftraggeber abzuliefern ist; die beim Druck sich ergebenden Fehlbrüche und sonstiger Abgang verbleiben der Buchdruckerei. Selbstverständlich wird in besonderen Fällen die Druckerei auch die Fehlbrüche usw. an den Auftraggeber abliefern, wenn es sich z. B. um eine geheim zu haltende Drucksache handelt oder wenn sonstige Umstände (vertragliche Abmachungen usw.) die Ablieferung der Fehlbrüche bedingen. Die vorhin angeführten Prozentsätze für den Papierzuschuß gelten als Höchstsätze; jede Buchdruckerei wird, wenn ihr an der Kundschaft des Verlegers etwas gelegen ist, darauf achten, daß so haushälterisch wie nur möglich mit dem Papier umgegangen wird und daß die volle Höhe des preistariflich vorgesehenen Zuschusses nicht erforderlich wird.

Wiedereinführung der 3. Briefbestellung in Leipzig. — Von Montag, dem 18. August an, finden in Leipzig wieder drei Briefbestellungen statt. Beginn der Bestellgänge: 7.15, 10.45 vormittags, 3.15 nachm.

Luftpost Hamburg-Hannover. — Am 5. August hat der Deutsche Aero Lloyd, A. G., Berlin, einen Luftverkehr mit Kleinflugzeugen zwischen Hamburg und Hannover eröffnet. Die Flüge, die in beiden Richtungen Anschluß an die Flugpost Hannover-Amsterdam-London und zurück haben, werden zur Postbeförderung benutzt und verkehren nach folgendem Fahrplan:

werktäglich

$$\begin{array}{ccc} 9^0 & \downarrow & \text{ab Hamburg an} & \uparrow & 4^{30} \\ 10^{30} & \downarrow & \text{an Hannover ab} & \uparrow & 3^0 \end{array}$$

Zahlung der Rundfunkgebühren. — In der letzten Zeit ist mehrfach die Nachricht durch die Presse gegangen, daß die durch die Neuregelung des Rundfunks eingeführte monatliche Gebühreuzahlung nicht durchgeführt werde, daß die Postanstalten vielmehr Zahlung der Gebühreuzahlung für ein Vierteljahr forderten. Demgegenüber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Rundfunkteilnehmer nur zur monatlichen Gebühreuzahlung verpflichtet sind. Eine Vorauszahlung für mehrere Monate, und zwar dann möglichst für volle Vierteljahre, ist natürlich zulässig und zur Verminderung der Verwaltungsarbeit sehr erwünscht; es handelt sich aber dabei immer um eine freiwillige Handlung der Teilnehmer. Die Vorauszahlung schützt auch vor etwaigen Gebührenerhöhungen im Laufe der vorausbezahlten Zeit. — Eine längere Bindung des Rundfunkteilnehmers zur Zahlung der monatlichen Gebühreuzahlung besteht nur für das erste Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann der Teilnehmer am Schlusse jedes Monats ausscheiden. In besonderen Fällen — z. B. für Anlagen zur öffentlichen Vorführung in Badeorten usw., in denen ein Betrieb nur in einem Teile des Jahres in Frage kommt — kann die Mindestdauer der Gebühreuzahlungspflicht auf Antrag sogar auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden.

Leipziger Messabzeichen. — Zu der vom 31. August bis 6. September stattfindenden Leipziger Messerfest kostet das Messabzeichen mit dazugehöriger Ausweiskarte im Vorverkauf Sm. 5.—. Da sich der Preis zur Messe verdoppelt, wird dringend nahegelegt, den durch den Vorverkauf gebotenen billigen Bezugspreis sich zunutze zu machen. Man kaufe sein Messabzeichen zwecks Zeit- und Kostenersparnis in erster Linie bei dem für den Wohnort zuständigen ehrenamtlichen Vertreter des Messamts oder zusammen mit der ermäßigten Fahrkarte für Gesellschaftsbesucher zur Leipziger Messe bei den Fahrkartenverkaufsstellen und Agenturen des Norddeutschen Lloyd. Messabzeichen und Ausweiskarte gehören zusammen, weder das eine noch das andere berechtigt für sich allein zum Eintritt. Zur Frühjahrsmesse 1925 soll gegen Abgabe des jetzt gekauften Abzeichens mit Ausweiskarte beim Er-